

Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 193.

Donnerstag

den 20. August

1857.



Im Verlage Bossischer Erben.

Redakteur E. E. Müller.

Bossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 8.

Berlin, 20. August.

Se. Majestät der König haben Allernädigt geruht: Dem Salinen-Direktor Klotz zu Halle an der Saale und dem Berg- und Salinen-Inspektor Demler zu Staßfurt im Kreise Salze den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Ober-Steiger August Karl Gottlob Eichler und dem Steiger Friedrich Karl Müller zu Staßfurt das Allgemeine Ehrenzeichen, so wie dem Schiffer Ernst Reinhold Hahn zu Tschierzig im Kreise Züllichau die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Adalbert von Preußen ist nach der Jagde abgereist.

Der General-Major und Inspektor der Artillerie-Vertikäten, von Kunowski, ist nach Stettin abgereist.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am Palmsonntag, den 5. April d. J., rettete der Schneidermeister Lebrecht Grimm hieselbst den 13jährigen Knaben Carl Hinkeldey vom Tode des Ertrinkens mit Gefahr seines eigenen Lebens. Die Seitens des Retters ungeachtet seines vorgerückten Lebensalters bewiesene Unerfrockenheit und muthvolle Ausdauer bringt das Polizei-Präsidium in lobender Anerkennung der edelmüthigen That mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben hiesfür Allerhöchst die Rettungsmedaille am Bande verliehen worden ist.

Berlin, den 14. August 1857.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bei der heute fortgesetztenziehung der 2. Klasse 116. Königl. Klassen-Lotterie fiel der Hauptgewinn von 10,000 thlr. auf No. 18914.; 1 Gewinn von 2000 thlr. auf No. 27942.; 4 Gewinne zu 600 thlr. fielen auf No. 2319, 28601, 51753, und 88162.; 2 Gewinne zu 200 thlr. fielen auf No. 33098, und 53366., und 4 Gewinne zu 100 thlr. fielen auf No. 43359, 74900, 86165, und 94493. Berlin, den 19. August 1857.

Königl. General-Lotterie-Direktion.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der Telegraphen-Linie zwischen Cosel und Myslowitz ist zu Gleiwitz eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche am 21. August c. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden wird. Dieselbe wird nur beschränktem Tagesdienst haben, so daß Depeschen von und nach Gleiwitz an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, und an den Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert werden. In Bezug auf die Annahme und Beförderung von Depeschen von resp. nach Gleiwitz finden im Uebrigen die Bestimmungen des Reglements vom 1. November 1855 Anwendung. Berlin, den 18. August 1857.

Königliche Telegraphen-Direktion. Chauvin.

D e u t s c h l a n d.

Berlin, 20. August.

Der den holsteinischen Provinzialständen vorgelegte Entwurf eines Verfassungsgesetzes, den wir in No. 191. d. Bl. unsern Lesern seinem Wortlaute nach mitgetheilt haben, ist im Wesentlichen der Art, wie wir von Anfang an voraussetzten, er betrifft augenscheinlich nur die besondern Angelegenheiten und besriedigt reell auch nicht eine einzige derjenigen Forderungen oder Erwartungen, welche in einer Reihe von diplomatischen Aktenstücken der deutschen Großmächte gestellt und ausgesprochen worden sind. Der Ent-

wurf ist eben so weit davon entfernt, das Verhältniß der Vertretung Holsteins zu der Vertretung des Gesamtstaates anders, geschweige denn besser zu gestalten und somit irgend einen wirklichen Schritt zur endlichen Erfüllung der feierlichen Zusage Dänemarks zu thun, wonach die Organisation der gesammten Monarchie eine solche sein sollte, daß kein Theil dem anderen untergeordnet, vielmehr jeder dem anderen gleichberechtigt sei. Unter anderen Aktenstücken war in der diesseitigen Depesche vom 23. Oktober 1856 erklärt: „daß, — wenn eine Incorporation der einzelnen Landestheile verhütet, wenn ihnen eine Selbstständigkeit gewahrt werden solle, die Domänen vorzugsweise als eine besondere Angelegenheit ihnen reservirt bleiben müßten.“ Von einer solchen Bestimmung enthält der Entwurf auch nicht das mindeste, und es wäre in der That mehr als naiv, etwas der Art etwa in der völlig unbestimmten und beiläufigen Bemerkung des §. 3. finden zu wollen, daß dem Minister für Holstein und Lauenburg auch die Verwaltung anderer als der bezeichneten Angelegenheiten übertragen werden könne. Es wäre dies um so naiver, als selbst dabei ausdrücklich hinzugesetzt ist, daß auch dann diese „anderen“ Angelegenheiten nicht als besondere Holsteins zu betrachten sein würden. — In der erwähnten diesseitigen Depesche vom 23. Oktober 1856 wurde, wie sich freilich auch ohnehin von selbst versteht, ein Widerspruch mit der Zusage Dänemarks, daß kein Theil der Monarchie dem andern untergeordnet sein solle, darin gefunden, daß die Repräsentation im Gesamtstaate in einer Weise angeordnet sei, „wonach die Vertreter des Königreichs Dänemark in dem allerentschiedensten Uebergewicht über die Vertreter der übrigen Landestheile sich befänden.“ In diesem Uebergewicht gerade ist der Kern der ganzen Frage, der Hauptbeschwerdepunkt der Stände, sowie der deutschen Großmächte zu suchen, gerade dieses Uebergewicht entscheidet das dem Dänenthum so gut wie willenlos preisgegebene Verhältniß Holsteins zum Gesamtstaate und drückt das Siegel auf jene schmähliche Erfindung einer „Reunion“, womit Dänemark die Handhabe zur völligen Unterdrückung des deutschen Bundeslandes Holstein und dessen verschwimmendes Aufgehen in den Gesamtstaat gewonnen. Dennoch enthält der Entwurf von dem Verhältniß der holsteinischen Vertretung zur Vertretung der Gesamtmonarchie kein Wort, wodurch jenem von beiden deutschen Großmächten gleichfalls als illegal bezeichneten Zustande die Möglichkeit einer Aenderung in Aussicht gestellt würde. — Die dänische Depesche vom 13. Mai verhielt den Ständen die Gelegenheit, sich über diejenigen Punkte frei zu äußern, welche bei der Berathung des bis jetzt geltenden holsteinischen Verfassungsgesetzes ihnen zur Aeußerung und Begutachtung entzogen worden wären. Dennoch ist ihnen auch jetzt das Wesentlichste von jenen Punkten, das Thronfollegesetz vom 31. Juli 1853 eben so wie früher entzogen worden, wie gleichmäßig derjenige Punkt, welcher von dem Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde resp. zu Dänemark handelt. Schon dadurch ist den Ständen die Hauptveran-